

Stadt Altentreptow

| | |
|--------------------------------|---------------------------|
| Vorlagenart: | Beschlussvorlage |
| Federführend: | Bau, Ordnung und Soziales |
| Vorlage-Nr.: | 01/BV/188/2020 |
| Verfasser: | Ellgoth, Claudia |
| Fachbereichsleiter/-in: | Ellgoth, Claudia |
| Status: | öffentlich |
| Erstellungsdatum: | 26.10.2020 |

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Altentreptow

Beratungsfolge:

| Status | Datum | Gremium |
|--------|------------|-------------------------------------|
| Ö | 18.11.2020 | Finanzausschuss der Stadtvertretung |
| Ö | 01.12.2020 | Hauptausschuss der Stadtvertretung |
| Ö | 15.12.2020 | 01 Stadtvertretung Altentreptow |

Sach- und Rechtslage:

Durch die Fraktion der Altentreptower Wählergemeinschaft/ SPD wurde der Antrag eingebracht, für die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Altentreptow in Anerkennung ihres ehrenamtlichen Engagements eine zusätzliche Rentenversicherung abzuschließen (01/ BV/ 099/ 2020).

Auf der Stadtvertreterversammlung am 16.06.2020 wurde der Beschlussvorschlag wie folgt geändert: "Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Wehrführung, den zuständigen Ausschüssen und der Stadtvertretung bis zum 31.10.2020 einen Vorschlag zur Würdigung des Ehrenamtes der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Altentreptow zu unterbreiten."

Auf der Stadtvertreterversammlung am 08.09.2020 informierte die Verwaltung über den Sachstand.

In enger Zusammenarbeit mit der Wehrführung und dem Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr liegt nun die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Altentreptow zur Beschlussfassung vor. Diese soll zum 01.01.2021 in Kraft treten.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Altentreptow.

Finanzielle Auswirkungen:

| | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| Im Haushaltsjahr 2020: <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja | | in Folgejahren: <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> einmalig <input checked="" type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend | |
| Finanzielle Mittel stehen: | | | |
| <input type="checkbox"/> planmäßig zur Verfügung unter: Produktsachkonto: Bezeichnung: | | <input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung | |
| Haushaltsmittel: | | Haushaltsmittel: | |
| bisher angeordnete Mittel: | | bisher angeordnete Mittel: | |
| Maßnahmesumme: | | Maßnahmesumme: | |
| noch verfügbar: | | noch verfügbar: | |
| Erläuterungen: Momentan wird davon ausgegangen, dass folgende Kosten jährlich fortlaufend entstehen: <ul style="list-style-type: none"> • Aufwandsentschädigung: 7.980 € (wenn alle Funktionen besetzt sind) • Zuwendungen: ca. 3.000,00 €. Die zusätzlichen Aufwendungen aus dieser Satzung (ca. 3.000,00 €/ Jahr) werden durch die Änderung der Hauptsatzung der Stadt Altentreptow (Reduzierung der Aufwandsentschädigung aller Funktionsträger um 10%) gedeckt. | | | |

Anlage/n:

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Altentreptow

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Altentreptow

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 2 und 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M- V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M- V 2011, S. 777) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) in Verbindung mit §§ 11 Abs. 1 und 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technische Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg- Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (GVOBl. M- V, S. 612), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 05.01.2016 (GVOBl. M- V, S. 20) sowie der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg- Vorpommern vom 28.03.2013 (GVOBl. M- V, S. 667) beschließt die Stadtvertretung auf ihrer Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Altentreptow entschädigt die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Altentreptow in Anerkennung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für ihren Dienst nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigungen

Nachfolgend aufgeführte Aufwandsentschädigungen werden an den Gemeindeführer, seinen/ seine Stellvertreter und andere Funktionsinhaber gezahlt:

| Funktion | €/ Monat |
|-----------------------------|-----------------|
| Gemeindeführer | 170,00 |
| stellv. Gemeindeführer | 85,00 |
| stellv. Gemeindeführer | 85,00 |
| Jugendfeuerwehrwart | 50,00 |
| stellv. Jugendfeuerwehrwart | 25,00 |
| Atenschutzgerätewart | 25,00 |
| Hauptmaschinist ELW 1 | 25,00 |
| Hauptmaschinist TLF | 25,00 |
| Hauptmaschinist HLF | 25,00 |

| | |
|------------------------------|-------|
| Hauptmaschinist MTW | 25,00 |
| Hauptmaschinist DLK | 25,00 |
| Hauptmaschinist LF 20 | 25,00 |
| Hauptmaschinist Boot | 25,00 |
| Bekleidungswart | 25,00 |
| Verantwortlicher Verpflegung | 25,00 |

§ 3

Zuwendungen

- (1) Die Stadt Altentreptow stellt der Freiwilligen Feuerwehr Altentreptow zur Förderung und Pflege der Kameradschaft und des Gemeinschaftsgefüges sowie zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung im Hinblick auf die Nachwuchsgewinnung- und Förderung jährlich 4.500,00 € zur Verfügung.
- (2) Als Würdigung des ehrenamtlichen Engagements für das Gemeinwohl zahlt die Stadt Altentreptow auf Antrag der Wehrführung- unabhängig von anderen Ehrungen- nachfolgende Jubiläumsprämien für die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Altentreptow:

| Jubiläum | € |
|----------|--------|
| 10 Jahre | 100,00 |
| 15 Jahre | 150,00 |
| 20 Jahre | 200,00 |
| 25 Jahre | 250,00 |
| 30 Jahre | 300,00 |
| 35 Jahre | 350,00 |
| 40 Jahre | 400,00 |
| 45 Jahre | 450,00 |
| 50 Jahre | 500,00 |
| 55 Jahre | 550,00 |
| 60 Jahre | 600,00 |
| 65 Jahre | 650,00 |
| 70 Jahre | 700,00 |

Die Jahreszahl ergibt sich aus der gesamten geleisteten Zeit in einer Freiwilligen Feuerwehr. Vor Erreichen einer Jubiläumsprämie muss eine 5-jährige Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr Altentreptow als Erstmitglied bestehen. Ausnahmen hiervon sind nur für Mitarbeiter von öffentlichen Feuerwehren (Berufsfeuerwehr) zulässig, da für sie der Arbeitsplatz als Erstfeuerwehr gilt.

- (3) Mitgliedern der Jugendfeuerwehr Altentreptow steht der Zugang zu städtischen Einrichtungen auf Antrag kostenfrei zur Verfügung (Bibliothek u.ä.).
- (4) Für besondere Geburtstage der Kameraden, sowie für halbrunde und runde Geburtstage der Mitglieder der Ehrenabteilung, kann durch die Wehrführung ein Präsent im Wert von 30,00 € übergeben werden.
- (5) Für Hochzeiten von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Altentreptow kann durch die Wehrführung ein Präsent im Wert von 30,00 € übergeben werden.
- (6) Für Beisetzungen von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Altentreptow kann durch die Wehrführung ein letzter Gruß im Wert von 30,00 € übergeben werden.

§ 4

Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich auf das Konto des Funktionsinhabers gezahlt.
- (2) Die Jubiläumsprämien nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung werden im Jubiläumsjahr bis spätestens zum 31.12. auf Antrag der Wehrführung auf das Konto des Jubilars gezahlt.
- (3) Präsente nach § 3 Abs. 4, 5 und 6 dieser Satzung werden aus Zuwendungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung beglichen.

§ 5

Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung entfällt, wenn der Funktionsinhaber seine Aufgabe länger als 3 Monate am Stück nicht wahrnimmt, ab dem 4 Monat.
- (2) Auf Vorschlag des Gemeindeführers kann Funktionsinhabern die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch die Stadt Altentreptow gekürzt oder versagt werden, sofern dafür gewichtige Gründe vorliegen (z. Bsp.: säumige Pflichterfüllung usw.).

§ 6

Umfang der Aufwandsentschädigung

Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Aufwendungen (z. Bsp.: Fahrkosten, Telefonkosten usw.) abgegolten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Beschluss der Stadtvertretung Altentreptow 01/ BV/ 893/ 2018 vom 22.01.2019 außer Kraft.

Altentreptow, den 16.12.2020

Bartl

Bürgermeister